Kanton Zug

Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit

Pharmazeutische Abteilung

November 2026

# Merkblatt Laser in der kosmetischen Anwendung (Nichtionisierende Strahlung)

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Kosmetikerinnen und Kosmetiker, an Kosmetikstudios sowie an Ärztinnen und Ärzte. Es soll die allgemeinen rechtlichen Vorgaben sowie die Grenzen von gewerbsmässigen kosmetischen Behandlungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker aufzeigen.

Am 1. Juni 2019 ist die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) in Kraft getreten. In den Art. 5 ff. sowie im Anhang 2 wird die Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke geregelt. Die neue Verordnung sieht folgende Unterteilungen vor:

- Behandlungen, welche nur von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung durchgeführt werden dürfen
- Behandlungen, welche neben Ärztinnen und Ärzten auch vom angestellten Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Ärztin/des Arztes durchgeführt werden dürfen
- Behandlungen, welche **ab 1. Juni 2024** nur noch von Personen mit einem Sachkundenachweis mit Prüfung durchgeführt werden dürfen.
- Verbotene Behandlungen

**Folgende Behandlungen mit Produkten, die für ihre Wirkung nichtionisierende Strahlung oder Schall erzeugen, dürfen nach Anhang 2 Ziffer 1 V-NISSG von Personen mit Sachkundenachweis oder von Ärztinnen und Ärzten mit einer Berufsausübungsbewilligung oder dem direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden.**

- Akne
- Cellulite und Fettpolster
- Couperose, Blutschwämmchen, Spinnennävi (kleiner als 3 mm; vorbehältlich Ziffer 2.2)
- Falten
- Nagelpilz
- Narben
- Postinflammatorische Hyperpigmentierung
- Striae
- die Entfernung von Haaren
- die Entfernung von Permanent Make-up mittels Laser (vorbehältlich Ziffer 2.2)
- die Entfernung von Tätowierungen mittels Laser (vorbehältlich Ziffer 2.2)
- Akupunktur mittels Laser

Die Voraussetzungen für den Erwerb des Sachkundenachweises sind in Anhang 2 Ziffer 3 V-NISSG geregelt. Ein Sachkundenachweis pro Betrieb genügt nicht. Jede Person, die gewerblich oder beruflich solche Behandlungen anbietet und durchführt, benötigt einen Sachkundenachweis. Die Sachkundenachweise können einen oder mehrere der oben aufgeführten Behandlungen umfassen. Weitere Informationen zum Sachkundenachweis finden Sie unter Behandlungen mit nichtionisierender Strahlung oder Schall: generelle Informationen zu den Sachkundenachweisen

Aegeristrasse 56, 6300 Zug
T +41 41 728 39 39
www.zg.ch/phaa

**Folgende Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 2 V-NISSG dürfen ausschliesslich von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung oder dem direkt unterwiesenen Praxispersonal unter direkter Kontrolle und Verantwortung der Ärztin oder des Arztes durchgeführt werden.**

- Aktinische und seborrhoische Keratose
- Altersflecken
- Angiome
- Blutschwämme grossflächig (grösser als 3 mm)
- Dermatitis
- Ekzeme
- Feigwarzen
- Fibrome
- Feuermale
- Keloide
- Melasma
- Psoriasis
- Syringiome
- Talgdrüsenhyperplasie
- Varizen und Besenreiter
- Vitiligo
- Warzen
- Xanthelasmen

**Folgende Behandlungen an Augenlidern oder in Augennähe (bis 10 mm) dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung oder deren Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden:**

- Entfernung von Permanent-Make-Up
- Entfernung von Tätowierungen sowie Teleangiektasien (Couperose)
- Behandlung von Spinnennävi und Blutschwämmchen

**Folgende Techniken und Verfahren dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung oder deren Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden:**

- Hoch fokussierter Ultraschall
- Ablative Laser
- Langgepulster Nd:Yag Laser
- Photodynamische Therapien kombiniert mit der Applikation von phototoxischen Substanzen oder Medikamenten
- Laserlipolyse.

Aegeristrasse 56, 6300 Zug
T +41 41 728 39 39
www.zg.ch/phaa

**Folgende Behandlungen sind verboten:**

- Die Entfernung von Tätowierungen und Permanent-Make-Up mittels hochenergetischer gepulster nichtkohärenter Lichtquelle (IPL)
- die Entfernung von Melanozytennävi mittels Laser oder IPL

**Medizinische Behandlungen mit Medizinprodukten, die ihre Wirkung mit nicht ionisierender Strahlung (NIS) oder Ultraschall erzeugen und die nicht unter die Aufzählung von Art. 5 fallen, dürfen weiterhin nur von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung durchgeführt werden.**

**Unter direkt unterwiesenem Praxispersonal von Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung ist nur Personal zu verstehen, welches von der Ärztin oder dem Arzt angestellt ist und unter deren Kontrolle, Aufsicht und Verantwortung arbeitet. Dritte, welche Räumlichkeiten in der Arztpraxis mieten, jedoch ihre Tätigkeit unabhängig von einer Ärztin/einem Arzt ausüben, fallen nicht darunter.**

Simone Schwerzmann
Kantonsapothekerin

Aegeristrasse 56, 6300 Zug
T +41 41 728 39 39
www.zg.ch/phaa